

Bundeskanzleramt-VD
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Dr. Tanja Walcher
Sachbearbeiter/in

tanja.walcher@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805821
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.650.383

Ihr Zeichen: 2020-0.650.841

BKA; Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz–KoPI-G); Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I) Allgemeines:

Online Plattformen spielen nicht nur in der Kommunikation, sondern auch im E-Commerce eine große Rolle. Online-Vermittlungsdienste sind daher für den geschäftlichen Erfolg von zentraler Bedeutung und es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis jener Anbieter von den Plattformen. Es stellt in der Praxis ein Problem dar, dass Produkte bzw. Anbieter vom Plattformbetreiber entfernt werden, dies geschieht oftmals unter dem Vorwand, dass die angebotenen Produkte oder Anbieter rechtswidrige Inhalte präsentieren, auch wenn dies nicht zutrifft. In diesem Zusammenhang scheint die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen sowie das in den Erläuternden Bemerkungen angeführten „Put-back-Verfahren“, welches vor allfälligen „Overblocking“ durch Plattformen schützen soll, als Modell, dass auch in einer modifizierten P2B-VO (Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten), welche am 12. Juli 2020 in Kraft getreten ist, Eingang finden könnte. Aus dieser P2B-VO geht bereits die Möglichkeit der Beendigung der Bereitstellung der Dienste für einen bestimmten gewerblichen Nutzer hervor, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht

(Art. 4 Abs. 4 lit. a P2B-VO). Dies kann nach ErwGr 23 u.a. „in Verbindung mit illegalen oder unangemessenen Inhalten (...) gegeben sein“.

Nach dem vorliegenden Entwurf sind Kommunikationsplattformen, die ausschließlich der Vermittlung oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen dienen, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Jedoch gibt es Plattformen, deren Hauptzweck zwar der Mitteilungsaustausch ist, aber die dennoch Vermittlungsdienste anbieten und es auch ermöglichen, Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Ein Praxisbeispiel wären hier z.B. Shoppable Instagram Posts. In den Erläuterungen zu § 2 sollte daher klargestellt werden:

„Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kommunikationsplattform im Sinne dieses Bundesgesetzes auch gewerblichen Nutzern die Möglichkeit bietet, an Verbraucher Waren oder Dienstleistungen anzubieten. In diesen Fällen sind neben den Anforderungen, denen der Diensteanbieter nach diesem Bundesgesetz nachzukommen hat, auch die Voraussetzungen der Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (Verordnung 2019/1150/EU) in Bezug auf das Geschäftsverhältnis zwischen Anbietern und gewerblichen Nutzern zu erfüllen.“

II) Zu § 5 Abs. 3:

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass für den verantwortlichen Beauftragten die Verwendung der elektronischen Zustellung in § 5 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehen wird. Hierzu dürfen zwei Anmerkungen übermittelt werden:

1. Es wird eine inhaltliche Änderung des § 5 Abs. 3 vorgeschlagen, um die gewünschte Teilnahme an der nachweislichen elektronischen Zustellung ausdrücklich sicherzustellen und auch den korrekten Anmeldeweg im Wege des Teilnehmerverzeichnisses anzusprechen:

„Der verantwortliche Beauftragte hat sich am Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 für eine nachweisliche Zustellung durch einen Zustelldienst iSd § 35 ZustG anzumelden [...]“

2. Es wird auch normiert, dass der verantwortliche Beauftragte im Zuge der Registrierung zur elektr. Zustellung anzugeben hat, dass „es keine Zeiträume gibt, innerhalb derer die Zustellung ausgeschlossen sein soll“.

Eine komplette Unterbindung von temporären Abwesenheiten ist technisch im vom BMDW zu betreibenden Anzeigemodul aktuell nicht umgesetzt. Selbst die durch § 1b E-GovG zur Teilnahme an der elektr. Zustellung verpflichtenden Unternehmen haben die Möglichkeit einer auf 4 Wochen beschränkten Abwesenheitsmeldung. Aus dem Entwurf ist nicht klar ersichtlich, wie die vorgeschlagene Maßnahme konkret effektiv umgesetzt werden soll. Allfällige diesbezügliche technische Anpassungen würden beim BMDW durch die Beauftragung der BRZ jedenfalls Kosten verursachen. Aus Sicht des BMDW würden sich zwei technische Varianten anbieten, die mit entsprechenden Kosten verbunden sind:

a. Es gibt am Teilnehmerverzeichnis ein Kontrollkästchen etwa mit der Bezeichnung „Ich bin verantwortlicher Beauftragter im Sinne des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen“. Wenn der Bürger dieses auswählt, werden alle aufrechten Abwesenheiten deaktiviert und er kann keine weiteren Abwesenheiten eintragen bzw. verändern. Nach Abwählen des Kontrollkästchens können wieder Abwesenheiten eingetragen bzw. verändert werden. Nachdem das Häkchen aber durch den Beauftragten selbst zu setzen wäre, ist zu befürchten, dass die Wirksamkeit dieser Variante nur sehr beschränkt ist. Für diese Variante wird von einer groben Aufwandschätzung von Kosten für das BMDW in der Größenordnung von € 10.000 ausgegangen.

b. Schaffung einer Schnittstelle durch die Aufsichtsbehörde über die sie dem Teilnehmerverzeichnis die verantwortlichen Beauftragten meldet. Ist ein am Teilnehmerverzeichnis registrierter Nutzer ein verantwortlicher Beauftragter, werden alle aufrechten Abwesenheiten deaktiviert und er kann keine weiteren Abwesenheiten eintragen bzw. verändern. Nach Aufheben der Rolle durch die Schnittstelle kann er wieder Abwesenheiten eintragen bzw. verändern. Bei der Neu-Registrierung muss auch eine entsprechende Überprüfung erfolgen.

Diese Variante bedingt die Schaffung einer entsprechenden Datenbasis und Schnittstelle durch die Aufsichtsbehörde und Umsetzung im Teilnehmerverzeichnis. Für das BMDW werden Kosten für die Anpassung des Teilnehmerverzeichnisses (exkl. Schaffung Datenbasis und Schnittstelle durch die Aufsichtsbehörde) in der Größenordnung von € 30.000 geschätzt.

Ohne technische Anpassungen müsste die Verantwortung für den Ausschluss der Abwesenheit auf den verantwortlichen Beauftragten übertragen werden, bliebe aber technisch weiterhin möglich. Dies könnte allenfalls durch folgende Variante c erfolgen:

c. Anpassung des Abs. 3 wie folgt: *„Der verantwortliche Beauftragte hat sich am Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 für eine nachweisliche Zustellung durch einen Zustelldienst iSd § 35 ZustG anzumelden, und dafür Sorge zu tragen, dass es keine Zeiträume gibt, innerhalb derer die Zustellung ausgeschlossen ist.“*

III) In datenschutzrechtlicher Hinsicht:

1. Der Anwendungsbereich hinsichtlich ausländischer „Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen“ bzw. generell die Definition von „ausländischen“ Kommunikationsplattformen erscheint nicht eindeutig, weil unklar ist, wie sichergestellt werden soll, dass tatsächlich die im Entwurf vorgesehenen Rechte effektiv durchgesetzt werden können. Das betrifft auch die Frage der Durchsetzung der vorgesehenen Sanktionen.

2. Der Verweis in den Erläuterungen zu § 1, wonach es sich im gegenständlichen Kontext „in aller Regel um nicht-personenbezogene Daten“ handelt, ist nicht in allen Fällen nachvollziehbar. Z.B. ist die Frage der „Identifizierbarkeit“ der Daten via Logfiles ausreichend, um einen Personenbezug herzustellen, weshalb die DSGVO in dieser Konstellation relevant ist!

3. Generell ist die Abgrenzung zu den Rechten betroffener Personen gemäß DSGVO (vgl. Art 17 DSGVO - Löschungsrecht - Löschung von Inhalten auf Betreiben der betroffenen Person) nach ho. Ansicht vom Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfs nicht klar getroffen. Ist die Löschungspflicht unabhängig von der DSGVO zu sehen? (z.B. zehnwöchige Frist des § 3 Abs. 5 des Entwurfs im Verhältnis zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung für die gesamte Verfahrensdauer).

4. Hinsichtlich den Verpflichtungen beim Melde- und Überprüfungsverfahren gem. § 3 des Entwurfs wird in den Erläuterungen festgehalten, dass keine weitere Konkretisierung der übermittelten Daten vorgenommen wird, da „die genaue Reichweite des Eingriffs [...] sich allerdings erst im konkreten Fall aus den zu verarbeitenden Inhalten, die Gegenstand eines Melde- oder Überprüfungsverfahrens sind, [ergibt]“. Die DSGVO verlangt jedoch eine entsprechende Konkretisierung unter dem Titel des Gebots der Zweckbindung.

5. Ein gewisses Spannungsverhältnis wird auch bei der Berichtspflicht gem. § 4 des Entwurfs vs Pflichten nach der DSGVO (vgl. Art 30 DSGVO: Führung eines Verzeichnisses) gesehen.

6. Es wird zudem die Erwägung angeregt, in der WFA bei der Angabe zum Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union die DSGVO anzuführen.

Abschließend darf noch erwähnt werden, dass der Notifikationspflicht gemäß der RL (EU) 2015/1535 mit der Notifikationsnummer 2020/544/A nachgekommen wurde, das Ende der Stillhaltefrist ist 2.12.2020.

Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 14. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt